

Der Entw. beschränkt sich darauf, auf die entsprechende Anwendung der Vorschriften über die vertragsmäßige Veräußerung eines Rechtes zu verweisen. Die Komm. erachtete es für geboten, ausdrückliche Bestimmungen im Sinne der Anträge 1 und 2 zu geben und nahm die Sätze 1 und 2 nach dem Antrage 2, den Satz 3 des §. 1879a nach dem Antrag 1 an.

353. (C. 7001 bis 7022.)

§. 1878.
Nutzungen.

I. Der §. 1878 lautet nach den bisherigen Beschlüssen:

Ist ein zum Nachlasse gehörender bestimmter Gegenstand vermacht, so hat der Beschwerte dem Vermächtnisnehmer auch das seit dem Anfall des Vermächtnisses auf Grund des vermachten Rechtes Erlangte sowie die Früchte herauszugeben, welche von ihm nach dem Zeitpunkte gezogen sind, in welchem er von dem Anfall des Vermächtnisses Kenntniß erhalten hat. Die auf die Gewinnung der Früchte verwendeten Kosten sind dem Beschwerten insoweit zu ersetzen, als sie einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entsprechen und den Werth der Früchte nicht übersteigen.

Diese Vorschrift enthält keine Bestimmung über die Herausgabe der Nutzungen. Es war zwar die Frage der Nutzungen mit erörtert, ein ausdrücklicher Beschluß aber nicht gefaßt worden. An diesen Punkt war wieder angeknüpft (C. 225) und betont worden, daß es wünschenswerth sei, auch über die Herausgabe der Nutzungen ausdrücklich zu beschließen. Hieran hatte sich eine nochmalige Erörterung des Prinzips des §. 1878 angeschlossen, ohne daß ein Einverständniß erzielt worden war. Der Komm. waren nunmehr folgende Vorschläge unterbreitet:

1. den Schlusssatz des §. 1878 nach den eingeklammerten Worten zu fassen:

(Der Anspruch aus einem Vermächtniß umfaßt auch das seit Anfall des Vermächtnisses auf Grund des vermachten Rechtes Erlangte.) Die seit dem Anfall des Vermächtnisses gezogenen Früchte und Nutzungen hat der Beschwerte nur soweit zu ersetzen, als er sich sonst auf Kosten des Vermächtnisnehmers bereichern würde. Die Vorschriften der §§. 737, 742, 743 des Entw. II finden entsprechende Anwendung.

2. a) den Satz 1 des §. 1878 zu fassen:

Ist ein zum Nachlasse gehörender bestimmter Gegenstand vermacht, so hat der Beschwerte dem Vermächtnisnehmer auch die seit dem Anfall des Vermächtnisses gezogenen Früchte und das sonst auf Grund des vermachten Rechtes Erlangte herauszugeben. Für Nutzungen, die nicht zu den Früchten gehören, hat er Ersatz nicht zu leisten (eventuell: hat er Ersatz nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zu leisten).

b) eventuell statt „von dem Anfall des Vermächtnisses Kenntniß erlangt hat“ zu sagen „von dem Vermächtnisse Kenntniß erlangt hat“.

3. an den bisherigen Beschlüssen festzuhalten, eventuell den §. 1878 ganz zu streichen.

Der Antrag 1 wurde vor der Abstimmung zurückgezogen, nachdem in der Debatte gegen denselben Bedenken geäußert worden waren.

Bei der Abstimmung wurden die Anträge 3 und 2b abgelehnt, darauf wurde der prinzipale Antrag 2a zunächst eventuell und dann endgültig angenommen.

Der Antrag 2a stimmt mit dem Entw. und den früheren Beschlüssen darin überein, daß der Beschwerte die gezogenen Früchte herauszugeben hat, soweit dieselben bei der Herausgabe des Vermächtnisses noch vorhanden sind. Für gezogene Früchte, welche nicht mehr vorhanden sind, soll Ersatz nur geleistet werden, soweit der Beschwerte durch den entschuldbaren Verbrauch derselben bereichert ist oder sofern dieselben durch sein Verschulden untergegangen sind (vergl. §§ 233, 737 des Entw. II). Für nicht gezogene Früchte ist kein Ersatz zu leisten. Hinsichtlich der gezogenen Früchte war die Herausgabepflicht nach den früheren Beschlüssen (im Gegensatz zum Entw.) dahin beschränkt, daß nur die Früchte, welche seit der Kenntniß von dem Anfall des Vermächtnisses gezogen sind, herausgegeben werden sollen. Diese Beschränkung ist im Antrage 2a fallen gelassen: es sollen (wie im Entw.) alle Früchte herausgegeben werden, welche seit dem Erbfall gezogen sind. Für Nutzungen, welche nicht Früchte sind, soll nach dem jetzt angenommenen prinzipalen Antrage 2a kein Ersatz geleistet werden. Sachlich ist dies auch der Standpunkt des Entw. (vergl. Mot. V S. 195).

Nach dem eventuellen Antrage 2a sollte der Beschwerte für Nutzungen nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung haften.

Der Antrag 2b beruht auf dem Gedanken, daß, wenn hinsichtlich der gezogenen Früchte an der Beschränkung der Kenntniß des Beschwerten festgehalten werde, es doch nicht auf die Kenntniß von dem Anfall des Vermächtnisses, sondern nur auf die Kenntniß von dem Vermächtniß überhaupt ankommen solle. Der Beschwerte stehe demjenigen gleich, der ein Recht unter einer auflösenden Bedingung habe; es müsse die Kenntniß von der Existenz der Bedingung genügen; auf die Kenntniß von dem Eintreten der Bedingung dürfe keine Rücksicht genommen werden.

Bei der Streichung des §. 1878, wie sie im Antrage 3 eventuell vorgeschlagen war, würden die allgemeinen Grundsätze maßgebend sein; (vergl. insoweit S. 222 unter B).

Für die Beschlüsse der Komm. waren folgende Erwägungen maßgebend:

Bei der Ordnung des Verhältnisses dürfe man nicht einfach die Grundsätze über die Stellung des gutgläubigen Besitzers dem klagenden Eigenthümer gegenüber hierher übertragen. Wollte man dies, so müßte der Beschwerte auch zum Ersatze der *fructus percipiendi* herangezogen werden; davon könne aber keine Rede sein. Ebenso würde es unrichtig sein, lediglich das dingliche Rechtsverhältniß, welches bei der Annahme des *vindikationslegats* eintreten würde, zu Grunde zu legen. Denn es handele sich auch bei dem *vindikationslegat* nicht nur um ein dingliches Verhältniß, sondern es sei zweifellos auch eine obligatorische Beziehung zwischen dem Bedachten und dem Beschwerten vorhanden. Vielmehr müsse die Regelung eine selbständige sein und aus der besonderen Natur des Vermächtnisses abgeleitet werden. Der Ausgangspunkt müsse dabei sein,

wie von allen Seiten anerkannt werde, daß der Beschwerte nach allgemeinen Grundsätzen zunächst nur zur Herausgabe des Gegenstandes des Vermächtnisses ohne Früchte und Nutzungen verpflichtet sei. Es handele sich nun aber darum, ob nicht der muthmaßliche Wille des Erblassers dahin gehe, dem Bedachten die seit dem Erbfall gezogenen Früchte zuzuwenden. Zweifellos sei es die Absicht des Erblassers, daß der Bedachte den vermachten Gegenstand alsbald nach dem Erbfall erhalten solle. Gerecht und billig sei es dann aber auch, daß, wenn bis zur Herausgabe längere Zeit hingehe, der Beschwerte die wirklich seit dem Erbfall gezogenen Früchte nicht behalten dürfe. Daß dies der natürlichen Auffassung entspreche, trete besonders klar hervor, wenn eine Forderung oder ein Werthpapier den Gegenstand des Vermächtnisses bilde. Bei anderen Vermächtnissen sei die Sachlage aber keine andere. Man werde also als Prinzip aufzustellen haben, daß die gezogenen Früchte herauszugeben seien. Eine Ersatzpflicht auch für die nicht gezogenen Früchte festzustellen, liege kein innerer Grund vor. Auch für die gezogenen, aber ohne Schuld des Beschwerten wieder untergegangenen Früchte könne der Bedachte nach dem muthmaßlichen Willen des Erblassers keinen Ersatz verlangen. Nur soweit er durch den entschuldbaren Verbrauch der Früchte wirklich bereichert sei oder sofern Früchte durch sein Verschulden untergegangen seien, rechtfertige sich eine Ersatzpflicht. Die beschlossene Beschränkung, daß die Herausgabepflicht sich nur auf die Früchte erstrecken solle, welche seit dem Augenblicke der Kenntniß des Beschwerten vom Anfall des Vermächtnisses gezogen seien, könne bei näherer Prüfung nicht aufrechterhalten werden. Der einzige Grund, welcher für sie angeführt werden könne, sei die Billigkeit, da die gleichfalls herangezogene Analogie des gutgläubigen Besitzers nicht zutreffe. Wenn aber die Herausgabepflicht nur auf die noch vorhandenen Früchte erstreckt werde und darüber hinaus lediglich Ersatz zu leisten sei, soweit der Beschwerte wirklich bereichert sei oder durch sein Verschulden einen Verlust herbeigeführt habe, so könne von einer Unbilligkeit gegen den Beschwerten nicht die Rede sein. Er solle keinen Schaden erleiden, dürfe aber auch nicht einen eigentlichen Gewinn machen.

Hinsichtlich der Nutzungen sei die Sachlage eine andere wie bei den Früchten. Nutzungen, welche nicht Früchte seien, würden nicht aufbewahrt, überhaupt nicht als Vermögenswerthe angesehen. Rein juristisch könnten freilich auch die Nutzungen unter dem Gesichtspunkt in Aufschlag gebracht werden, daß in vielen Fällen durch sie dem Beschwerten Ausgaben erspart würden. Aber im Leben sehe man derartige Ersparnisse nicht als eine Bereicherung an. Da es sich aber hier um den auf den Anschauungen des Lebens basirenden Willen des Erblassers handele, so würde es unrichtig sein, den rein juristischen Maßstab der Bereicherung anzulegen. Auf die Bereicherung abzustellen, wie in dem (zurückgezogenen) Antrag 1 einheitlich für die Früchte und Nutzungen, in dem eventuellen Antrage 2a wenigstens hinsichtlich der Nutzungen vorgeschlagen sei, erscheine auch aus dem Gesichtspunkt als mißlich, weil dabei, da man den Zeitpunkt des Erwerbes nicht wohl zu Grunde legen könne, der rein zufällige Zeitpunkt der Herausgabe maßgebend sein würde. Der bloße Wunsch, eine einheitliche Regel für die Früchte und Nutzungen aufzustellen, könne demgegenüber nicht entscheiden.

II. Zu §. 1880 war beantragt:

1. die Vorschrift zu fassen:

Ist eine zum Nachlasse gehörende Sache vermacht, so kann der Beschwerte für die nach dem Erbfall auf die Sache gemachten Verwendungen sowie für Aufwendungen, die er nach dem Erbfall zur Bestreitung von Lasten der Sache gemacht hat, Ersatz nach den Vorschriften verlangen, welche für das Verhältniß zwischen dem gutgläubigen Besitzer und dem Eigentümer gelten.

hierzu die Unteranträge:

2. folgende Zusätze hinzuzufügen:

Für die gewöhnlichen Erhaltungskosten einer beweglichen Sache, insbesondere die Fütterungskosten eines Thieres, kann er, sofern die Sache nicht als Zubehör eines Grundstücks vermacht ist, Ersatz auch dann nicht verlangen, wenn ihm die Nutzungen der Sache nicht verbleiben; er ist jedoch berechtigt, die Früchte der Sache zur Bestreitung dieser Kosten zu verwenden.

Für andere als nothwendige Verwendungen kann er, soweit sie nach dem Zeitpunkte gemacht sind, in welchem er von dem Vermächtnisse Kenntniß erhalten hat, nur nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag Ersatz verlangen.

3. folgenden Zusatz hinzuzufügen:

Die Vorschriften des §. 908 Abs. 2 des Entw. II finden jedoch nur insoweit Anwendung, als die Verwendungen von dem Beschwerten vor der Zeit gemacht worden sind, zu welcher er von dem Anfall des Vermächtnisses oder, sofern das Vermächtniß unter Bestimmung eines Anfangstermins angeordnet ist, von dem Eintritte des Termins Kenntniß erlangt hat.

4. den §. 1880 Abs. 2 zu fassen:

Ist ein Vermächtniß unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins zugewendet, so kann der Beschwerte wegen der vor Eintritt der Bedingung oder des Termins auf den Gegenstand gemachten Verwendungen sowie wegen der auf diesen Zeitraum entfallenden, auf der Sache ruhenden Lasten Ersatz in dem gleichen Umfange wie ein Nießbraucher verlangen.

5. den §. 1880 Abs. 1 zu fassen:

Der Beschwerte hat die gewöhnlichen Kosten der Erhaltung des vermachten Gegenstandes, bei dem Vermächtniß eines Thieres insbesondere die Fütterungskosten, zu tragen, er ist jedoch berechtigt, die Früchte zur Bestreitung dieser Kosten zu verwenden.

Andere nothwendige Verwendungen sind dem Beschwerten zu ersetzen. Als nothwendige Verwendungen gelten auch die Aufwendungen, die der Beschwerte zur Bestreitung von Lasten des Gegenstandes macht. Die Verpflichtung des Vermächtnisnehmers zum Ersatze sonstiger Verwendungen bestimmt sich nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag. Dem Beschwerten

steht das Recht zur Wegnahme einer Einrichtung in dem gleichen Umfange zu wie nach §. 491 des Entw. II einem Miether; es ist ausgeschlossen, soweit der Beschwerte nach dem Abs. 1 zu der Verwendung verpflichtet war.

Auf den Anspruch des Beschwerten wegen Verwendungen, die vor der Annahme des Vermächtnisses erfolgt sind, finden die für den Anspruch des Besitzers einer Sache gegen den Eigenthümer geltenden Vorschriften der §§. 913, 914 des Entw. II entsprechende Anwendung.

A. Der §. 1880 regelt den Ersatz der von dem Beschwerten nach dem Erbfall auf die Sache gemachten Verwendungen.

Man beschloß, zunächst das im §. 1880 aufzustellende Prinzip zu berathen und dabei den Ersatz der gewöhnlichen Erhaltungskosten, hinsichtlich deren die Anträge 2 und 5 besondere Bestimmungen enthalten, außer Betracht zu lassen. Der Entw. beruht auf dem Gedanken, daß das Verhältniß zwischen dem Beschwerten und dem Bedachten im Wesentlichen als ein obligatorisches zu behandeln sei. Dem Beschwerten wird ein unbedingter Anspruch auf den Ersatz der nothwendigen Verwendungen gegeben, im Uebrigen wird auf die Grundsätze der Geschäftsführung ohne Auftrag verwiesen.

Der Antrag 1 zieht dagegen die Analogie des dinglichen Verhältnisses zwischen Besitzer und Eigenthümer heran, mit der Besonderheit, daß der Beschwerte wie ein gutgläubiger Besitzer behandelt werden soll.

Die Antragsteller zu 2 und 3 erkannten das Prinzip des Antrag 1 als richtig an, wollten aber den Beschwerten von da ab, wo er von dem Vermächtnisse Kenntniß erlangt hat, nicht wie einen gutgläubigen Besitzer behandelt wissen. Sie führten aus, daß es der Billigkeit widerspreche, dem Beschwerten für alle Verwendungen Ersatzansprüche zu gewähren, auch für solche, welche er gemacht habe, nachdem er von dem Vermächtnisse Kenntniß erlangt habe. Der Beschwerte solle zwar auch nach erlangter Kenntniß vom Vermächtnisse nothwendige Verwendungen machen, aber nicht beliebige andere Verwendungen, wenigstens nicht zu Lasten des Bedachten. Was mit den hierauf beruhenden Anträgen 2 und 3 bezweckt werde, lasse sich im Wesentlichen auch erreichen, wenn man in dem Antrag 1 das Wort „gutgläubigen“ streiche. Es würden dann alle Vorschriften über das Verhältniß zwischen dem Besitzer und dem Eigenthümer entsprechende Anwendung finden, und zwar so, daß der Beschenkte von dem Augenblick an, in welchem er von dem Vermächtnisse Kenntniß erlangt habe, einem Besitzer gleich stehe, der nicht in gutem Glauben ist. Allerdings könnten bei dieser Regelung mehrfache Zweifel entstehen, aber dieselben hingen mit der Auslegung jener Bestimmungen des Sachenrechts, insbesondere der §§. 904 und 908 des Entw. II zusammen. Habe man es nicht für nöthig erachtet, die Zweifel dort zum Austrage zu bringen, so könne man sich auch hier mit der einfachen Verweisung begnügen. Ob insbesondere neben der Anwendung der Vorschriften über den Besitz noch Raum sein werde für die Grundsätze der Geschäftsführung ohne Auftrag, welche im Antrage 2 angezogen seien, könne man der Auslegung überlassen. Ein besonderes Bedürfnis, dieselben ausdrücklich für anwendbar zu erklären, liege nicht vor. Man könne vielmehr diesen Theil

des Antrags 1 streichen und es lediglich bei dem allgemeinen Satze des Antrags 1 unter der Voraussetzung bewenden lassen, daß das Wort „gutgläubigen“ gestrichen werde.

Der Antragsteller zu 3 erklärte, daß unter der letzteren Voraussetzung sein Antrag zurückgezogen werde. Der Antragsteller zu 1 stimmte darauf der Streichung des Wortes „gutgläubigen“ in seinem Antrage zu.

Der Antrag 5 schlägt einen anderen Weg ein. Er will die Analogie der Nachbarschaft heranziehen. Man könne, bemerkte der Antragsteller, im Antrage 5 unbedenklich den Satz 2 und den Satz 4 des Abs. 2 streichen; dann ergäben sich folgende einfachen Sätze: Der Beschwerte kann Ersatz der nothwendigen Auslagen verlangen, der Ersatz anderer Verwendungen bestimmt sich nach den Vorschriften der Geschäftsführung ohne Auftrag. Auf den Anspruch des Beschwerten wegen Verwendungen, die vor der Annahme des Vermächtnisses erfolgt sind, finden die §§. 913, 914 entsprechende Anwendung. — Materiell seien diese Sätze richtig. Hinsichtlich des Ersatzes der nothwendigen Aufwendungen bestehe kein Streit. In Betreff der anderen Aufwendungen sei es nicht nothwendig, über die Grundsätze der Geschäftsführung ohne Auftrag hinauszugehen. Eine Ergänzung sei nur insofern erforderlich, daß, wenn der Beschwerte Verwendungen vor der Annahme des Vermächtnisses gemacht habe, dem Bedachten die Stellung eingeräumt werde, welche der Eigenthümer dem Besitzer gegenüber nach Maßgabe der §§. 913, 914 habe. Nach erfolgter Annahme des Vermächtnisses liege aber kein Grund vor, dem Bedachten diese Vergünstigung zu gewähren. Weitere Spezialbestimmungen seien bei der Annahme des Antrags 5 entbehrlich. — Der Antrag 1 sei scheinbar einfacher. Aber diese Einfachheit sei eben nur eine scheinbare. Die angezogenen Bestimmungen müßten zu vielfachen Zweifeln Anlaß geben, paßten auch nicht durchgehend.

Die Komm. hielt den praktischen Unterschied zwischen dem modifizirten Antrag 1 und dem Antrage 5 für gering, glaubte aber dem Antrag 1 den Vorzug geben zu sollen, weil derselbe eine einfachere und natürlichere Lösung biete. Ob die im Antrag 1 angezogenen Vorschriften sämmtlich auch beim Vermächtniß in Frage kommen würden, könne allerdings zweifelhaft sein. Es handele sich indessen höchstens darum, daß die eine oder die andere Vorschrift gegenstandslos sein würde, ein unrichtiges Ergebniß sei von der Verweisung nicht zu befürchten.

Demgemäß billigte man unter Ablehnung des Antrags 5 den Antrag 1.

B. Die Anträge 2 und 5 enthalten Spezialbestimmungen für den Ersatz der gewöhnlichen Erhaltungskosten.

Der Antragsteller zu 2 erklärte, daß die im Antrage 2 aufgestellte Vorschrift zwar richtig sei, daß aber nach dem beschlossenen Prinzip über den Ersatz der Verwendungen (vergl. oben unter A) kein hinreichendes Bedürfniß für eine Spezialvorschrift mehr vorliege und deshalb der Antrag insoweit zurückgezogen werde.

Der Antragsteller zu 5 erklärte, daß, wenn auch der Abs. 1 seines Antrags nothwendig nur gewesen sein würde, wenn man den Abs. 2 angenommen hätte, doch trotz der Ablehnung des Abs. 2 der Abs. 1 aufrechterhalten werde.

Die Komm. war der Ansicht, daß der nach dem Beschluß unter A zur entsprechenden Anwendung kommende §. 908 Abs. 1 Satz 2 im Zusammenhange mit dem §. 1869 genüge, und lehnte den Antrag 5 ab.

Im Antrage 5 ist im Abs. 2 Satz 4 letzter Halbsatz die Vorschrift aufgestellt, daß der Beschwerte zur Wegnahme einer Einrichtung nicht berechtigt ist, wenn ihm eine Verpflichtung zu der Verwendung obgelegen hat. Dazu wurde bemerkt, daß eine entsprechende Vorschrift in den §. 910 aufgenommen sei, dagegen an anderen Stellen, z. B. in den §§. 491, 541, 959 des Entw. II, §. 18151 Abs. 3 der Vorl. Zuf.,¹⁾ fehle. Die Komm. billigte sachlich den Satz 4 des Antrags 5 und beauftragte die Red.Komm. mit der Prüfung der Frage, ob an denjenigen Stellen des Entw., in welchen dem zur Herausgabe einer Sache Verpflichteten das Recht der Wegnahme einer Einrichtung eingeräumt wird, hinzuzufügen ist, daß ihm dieses Recht nicht zustehe, wenn eine Verpflichtung zu der Verwendung bestanden hat.²⁾

C. Der Abs. 2 wurde nunmehr als entbehrlich bezeichnet, die Komm. war mit der Streichung einverstanden.

III. In Bezug auf das Verschaffungsvermächtniß war beantragt:

als §. 1880 a zu bestimmen:

Gehört der vermachte Gegenstand nicht zum Nachlasse, so beginnen die in den §§. 1878, 1880 bestimmten Verpflichtungen des Beschwerten und des Vermächtnißnehmers erst mit dem Zeitpunkt, in welchem der Beschwerte den Gegenstand (erworben hatte und) zum Zwecke der Erfüllung des Vermächtnisses erworben haben mußte.

Die Komm. lehnte den Antrag ab. Man erwog:

In den §§. 1878 und 1880 sei das Verschaffungsvermächtniß nicht berücksichtigt. Der Antrag wolle diese Lücke ausfüllen. Es solle beim Verschaffungsvermächtnisse für die Anwendung der §§. 1878 und 1880 auf den Zeitpunkt ankommen, in welchem der Beschwerte den Gegenstand des Vermächtnisses erworben haben mußte. Diese Entscheidung solle nach der Auffassung des Antragstellers der Billigkeit und dem muthmaßlichen Willen des Erblassers entsprechen. Indessen werde der Wille des Erblassers nach der Lage des einzelnen Falles verschieden sein. Allerdings würden auch Zweifel entstehen, wenn das Gesetz keine Entscheidung enthalte. Aber bei der geringen praktischen Bedeutung der Frage werde man die analoge Anwendung der §§. 1878 und 1880 besser der Auslegung des einzelnen Falles überlassen.

1) Der Abs. 3 des §. 18151 lautet:

Wegen anderer Verwendungen des Vorerben auf die Erbschaft ist der Nacherbe bei Eintritt der Nacherbsfolge dem Vorerben nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag zum Erfolge verpflichtet. Die Verzinsung des aufgewendeten Geldes kann der Vorerbe für die Dauer der Vorerbschaft nicht verlangen. Das Recht zur Wegnahme einer Einrichtung steht dem Vorerben in dem gleichen Umfange zu wie nach §. 491 Abs. 2 einem Miether.

2) Die Red.Komm. hielt eine solche Hinzufügung nicht für angezeigt, dagegen eine Verdeutlichung des Eingangs des §. 959 des Entw. II dahin für wünschenswerth:

Macht der Nießbraucher Verwendungen auf die Sache, zu denen er nicht verpflichtet ist, so z.

IV. Die von der Kürzung des Vermächtnisses handelnden §§. 1881, 1882 §§. 1881, 1882 Kürzung. wurden von keiner Seite beanstandet. Eine Aenderung in Betreff der Abzugs-einrede blieb vorbehalten.

V. Zu §. 1883 lag der Antrag vor:
die Vorschrift zu fassen:

§. 1883.
Erfaz-
vermächtniß.

Auf die Ersatzberufung zu einem Vermächtnisse finden die für die Einsetzung eines Ersatzerben geltenden Vorschriften der §§. 1801 bis 1803 entsprechende Anwendung.

Der Antrag hat nur redaktionelle Bedeutung. Der §. 1883 wurde gebilligt und der vorstehende Antrag der Red.Komm. überwiesen.

VI. Die Komm. trat in die Berathung der auf das Nachvermächtniß §. 1884. Nach- vermächtniß: Beiswörter; bezüglichen §§. 1884, 1885 ein. Der die Person des Beschwerten betreffende §. 1884 wurde gebilligt.

VII. Zu §. 1885 lagen die Anträge vor:

§. 1885.
Anwenbar-
keit von
Vorschriften
über die
Nacherbenschaft.

1. folgende Fassung zu beschließen:

Auf das Nachvermächtniß finden die für die Einsetzung eines Nacherben geltenden Vorschriften des §. 1809 Satz 1 der Vorl. Zuf.¹⁾ und der §§. 1811, 1814 entsprechende Anwendung.

2. in §. 1885 nach §. 1809 einzuschalten: „Satz 1“.

Der Antrag 1 läßt im §. 1885 die Verweisung auf den §. 1844 fort, weil dieser gestrichen ist, erweitert dagegen den Entw. durch die Verweisung auf den §. 1814; im Uebrigen liegt keine sachliche Abweichung vor. Die Einfügung „Satz 1“ nach §. 1809 entspricht den früheren Beschlüssen.

Die Komm. billigte die in den Anträgen vorgeschlagenen Aenderungen und erklärte sich im Uebrigen mit dem §. 1885 einverstanden.

VIII. Die §§. 1813 und 1869 hatten nach der Vorl. §§. 1813, 1869. Zeitgrenze für Nacherbenschaft und Vermächtniß. Zuf. folgende Fassung erhalten:

§. 1813. Die Einsetzung eines Nacherben wird unwirksam, wenn seit dem Erb falle dreißig Jahre verstrichen sind, ohne daß der Fall der Nacherbfolge eingetreten ist. Sie bleibt auch nach dem Ablaufe von dreißig Jahren wirksam:

1. wenn sie für den Fall angeordnet ist, daß der erste Vorerbe stirbt oder ein sonstiges Ereigniß in seiner Person eintritt;
2. wenn sie für den Fall angeordnet ist, daß in der Person des zum Nacherben Berufenen ein Ereigniß eintritt, und wenn der Berufene sowohl zur Zeit des Erbfalls als zur Zeit des Eintritts des Ereignisses lebt;²⁾

¹⁾ Dem §. 1809 entspricht C. II §. 1979, R.L. §. 2081, B.G.B. §. 2106.

²⁾ In dem Beschlusse ist die zweite Ausnahme nicht von der Voraussetzung abhängig gemacht, daß der Nacherbe den Eintritt des Ereignisses, mit dem die Nacherbfolge eintreten soll, erlebt. Nach der Fassung des Beschlusses würde die Ausnahme vielmehr auch dann eintreten, wenn die Einsetzung des Nacherben für den Fall seines Todes angeordnet ist. Dies dürfte aber nach der Ann. in der Vorl. Zuf. den Gründen, aus welchen die Ausnahme gemacht ist, nicht entsprechen.

3. wenn dem Vorerben oder einem Nacherben für den Fall, daß ihm ein Bruder oder eine Schwester geboren wird, der Bruder oder die Schwester als Nacherbe bestimmt ist.

§. 1869. Ist das Vermächtniß unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins oder zu Gunsten einer zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugten Person errichtet oder wird die Persönlichkeit des Bedachten durch ein erst nach dem Erbfall eintretendes Ereigniß bestimmt, so wird das Vermächtniß unwirksam, wenn seit dem Erbfälle dreißig Jahre verstrichen sind, ohne daß die Bedingung erfüllt oder der Termin eingetreten oder der Anfall nach §. 1867 Abs. 2 erfolgt ist.

Das Vermächtniß bleibt auch nach dem Ablaufe von dreißig Jahren wirksam:

1. wenn der Erbe oder im Falle einer Nacherbfolge der erste Vorerbe mit dem Vermächtnisse für den Fall beschwert ist, daß er stirbt oder ein sonstiges Ereigniß in seiner Person eintritt;
2. wenn es für den Fall angeordnet ist, daß in der Person des Bedachten ein Ereigniß eintritt, und der Bedachte (sowohl zur Zeit des Erbfalls als zur Zeit des Eintritts des Ereignisses) lebt.¹⁾
3. wenn ein Erbe, ein Nacherbe oder ein Vermächtnißnehmer für den Fall, daß ihm ein Bruder oder eine Schwester geboren wird, mit einem Vermächtnisse zu Gunsten des Bruders oder der Schwester beschwert ist.

Nunmehr war beantragt:

1. a) im §. 1813 Nr. 2 und im §. 1869 Abs. 2 Nr. 2 die in dem letzteren eingeklammerten Worte nicht aufzunehmen;
- b) den §. 1813 Nr. 1 zu fassen:
 1. wenn sie für den Fall angeordnet ist, daß in der Person des Vorerben ein bestimmtes Ereigniß eintritt, insbesondere für den Fall seines Todes, und der Vorerbe, auch wenn er nicht der erste ist, zur Zeit des Erbfalls lebt;
- c) den §. 1869 Abs. 2 Nr. 1 zu fassen:
 1. wenn das Vermächtniß für den Fall angeordnet ist, daß in der Person des Beschwerten ein bestimmtes Ereigniß eintritt, insbesondere für den Fall seines Todes, und der Beschwerte zur Zeit des Erbfalls lebt;

und vorgeschlagen, in den §§. 1813, 1869 die Nr. 1, 2 redaktionell dahin zusammenzufassen:

wenn die Nacherbfolge (das Vermächtniß) für den Fall angeordnet ist, daß in der Person des Vorerben (des Beschwerten) oder des

¹⁾ Die eingeklammerten Worte in der Nr. 2 sollten nur aufgenommen werden, wenn die entsprechenden Worte im §. 1813 Satz 2 Nr. 2 stehen bleiben.

Nacherben (des Bedachten) ein bestimmtes Ereigniß eintritt und derjenige, in dessen Person das Ereigniß eintreten soll, zur Zeit des Erbfalls lebt.

Der Antrag ändert den §. 1813 der Vorl. Zus. in doppelter Hinsicht ab. Nach §. 1813 Satz 2 Nr. 1 soll eine Nacherbfolge auch nach dem Ablaufe von dreißig Jahren zulässig sein, wenn der Eintritt derselben von dem Tode oder einem sonstigen Ereigniß in der Person des ersten Vorerben abhängig gemacht ist. Nach dem Antrag 1 soll es aber nicht auf den ersten Vorerben ankommen, vielmehr soll eine Nacherbfolge zulässig sein, wenn auf die Person irgendeines Vorerben abgestellt ist, vorausgesetzt daß dieser Vorerbe zur Zeit des Erbfalls gelebt hat. Während also nach den bisherigen Beschlüssen, welche insoweit den Gedanken des §. 1812 festhalten, die Nacherbfolge nach dem Ablaufe von dreißig Jahren nur noch einmal eintreten kann, ist nach dem Antrag 1 auch dann noch ein beliebiger Wechsel in der Erbfolge möglich, wenn der Eintritt an die Person eines Vorerben geknüpft ist, und es ist nur insofern eine (zeitliche) Schranke gesetzt, als der Vorerbe, auf dessen Person abgestellt ist, zur Zeit des Erbfalls gelebt haben muß.

Nach §. 1813 Satz 2 Nr. 2 soll eine Ausnahme von der Regel ferner stattfinden, wenn der Eintritt der Nacherbfolge von einem Ereigniß in der Person eines Nacherben abhängig gemacht ist und dieser Nacherbe zur Zeit des Erbfalls gelebt hat. In der Vorl. Zus. ist die weitere Voraussetzung hinzugefügt, daß der Nacherbe dieses Ereigniß erlebt haben müsse. Man habe, wurde zu letzterem Punkte bemerkt, durch die Ausnahmenvorschrift dem Erblasser die Möglichkeit eröffnen wollen, für einen lebenden Angehörigen zc. in der Weise Fürsorge zu treffen, daß die Erbschaft im Falle seiner Verheirathung zc. auf ihn übergehen solle. Dieser Gesichtspunkt treffe aber nicht zu, wenn auf den Tod des Nacherben abgestellt sei; die Ausnahme habe eben nur im Interesse des Bedachten selbst zugelassen werden sollen. Im Antrag 1 ist nun die letztere Beschränkung fallen gelassen und dadurch im Zusammenhange mit der Aenderung der Nr. 1 die Möglichkeit geschaffen, die Vorschriften der Nr. 1 und 2 in einen Satz zusammenzufassen.

Der Antrag 1 überträgt ferner das vorgeschlagene Prinzip des §. 1813 auf den §. 1869. Es wird dadurch zunächst eine von dem Antragsteller für erforderlich erachtete Aenderung der Nr. 1 des Abs. 2 bewirkt. Nach den bisherigen Beschlüssen soll ein Vermächtniß auch nach dem Ablaufe von dreißig Jahren wirksam sein, wenn dasselbe für den Fall angeordnet ist, daß in der Person des Erben oder des ersten Vorerben ein bestimmtes Ereigniß eintritt. Nach dem Antrag 1 soll dagegen auf die Person eines jeden Beschwerten (nicht nur des Erben oder des ersten Vorerben) abgestellt werden können, vorausgesetzt daß derselbe zur Zeit des Erbfalls gelebt hat. In der Nr. 2 soll sodann die in der Vorl. Zus. eventuell vorgeschlagene weitere Voraussetzung, daß der Bedachte zur Zeit des Eintritts des Ereignisses leben muß, gestrichen werden.

Der Antrag fand von mehreren Seiten Zustimmung.

2. Von anderer Seite wurde beantragt, die in der Vorl. Zus. zu §. 1813 Satz 2 Nr. 2 und §. 1869 Abs. 2 Nr. 2 vorgeschlagene weitere Voraussetzung, daß der Nacherbe bezw. der Bedachte das Ereigniß erlebt haben müsse, sachlich aufrechtzuerhalten.

3. Ein dritter Vorschlag ging dahin, lediglich die Nr. 2 des §. 1869 Abs. 2 dahin zu ändern:

wenn das Vermächtniß für den Fall angeordnet ist, daß in der Person des Erben oder, falls das Vermächtniß mit dem Erbfall anfällt, in der Person des ersten Vermächtnißnehmers ein bestimmtes Ereigniß eintritt, insbesondere für den Fall seines Todes.

Die Komm. nahm den Antrag 1 an, womit sich die Anträge 2 und 3 erledigten. Man hatte erwogen:

Die Vorschriften des §. 1813, welche zunächst in Betracht gezogen wurden, machten in der jetzigen Fassung einen kasuistischen Eindruck. Es sei schwer, den inneren Zusammenhang der Bestimmung zu erkennen. Nach dem Antrag 1 ergebe sich dagegen ein einfaches Prinzip: nach dem Ablaufe der dreißig Jahre werden nur Ereignisse berücksichtigt, welche in der zur Zeit des Erbfalls lebenden Generation der Betheiligten eintreten, und auf der Seite der Bedachten werden zu dieser Generation auch die nachgeborenen Geschwister gerechnet. Hiergegen sei eingewendet: Die zur Nr. 1 vorgeschlagene Erweiterung der Nacherbfolge widerspreche dem Gedanken, daß eine mehrfache Nacherbfolge möglichst verhindert werden müsse, weil der Uebergang eines Vermögensganzes für alle Betheiligten, insbesondere die Gläubiger, Belästigungen und Schwierigkeiten mit sich bringe. Nehme man den Antrag 1 an, so sei es ferner möglich, ein Vermögen für mehrere Generationen festzulegen. Bei der Nr. 2 sei an der Fassung der Vorl. Zus. festzuhalten, da die darin statuierte Beschränkung innerlich gerechtfertigt sei und nicht aufgegeben werden dürfe, um eine äußerliche Vereinfachung des Gesetzes zu erzielen. — Indessen sei diesen Gründen keine durchschlagende Bedeutung beizulegen. Die Komm. habe den §. 1812 nicht angenommen und es liege jedenfalls, wenn der Antrag 1 aus anderen Gesichtspunkten als zweckmäßig erscheine, kein Anlaß vor, im Falle der Nr. 1 die Nacherbfolge auf ein einziges Mal zu beschränken; gegen eine zu weit gehende Ausnützung gewähre die Bestimmung, daß der Nacherbe zur Zeit des Erbfalls gelebt haben müsse, genügenden Schutz. Anlangend die Nr. 2, so sei die in der Vorl. Zus. aufgestellte Beschränkung sachlich richtig. Aber der Fall werde selten vorkommen und der Gesetzgeber könne denselben unberücksichtigt lassen, wenn dadurch der Gewinn erzielt werde, die an sich schwierigen Bestimmungen einfacher und verständlicher zu machen. Eine gewisse Willkür hafte den ganzen Vorschriften an, der Antrag 1 lasse aber wenigstens erkennen, daß der Gesetzgeber ein einheitliches Prinzip bei der Aufstellung seiner Normen im Auge gehabt habe. Daß, wenn man den Antrag 1 zu §. 1813 annehme, auch eine entsprechende Aenderung des §. 1869 stattfinden müsse, könne keinem Zweifel unterliegen.

IX. Man trat in die Berathung des fünften Titels ein, welcher die Auflage behandelt.

Zu §. 1886 war beantragt:

1. den §. 1869 für entsprechend anwendbar zu erklären;
2. die Vorschrift zu fassen:

Auf eine letztwillige Auflage finden die Vorschriften der §§. 1777, 1777b, 1842, 1843, 1853, 1862, 1863, 1876, 1877 entsprechende Anwendung.

§. 1886.

Auflage:
Anwendung v.
Vorschriften
über das
Vermächtniß

3. a) den §. 1869 anzuführen und als Abs. 2 folgende Vorschrift anzufügen:

Sind wiederkehrende Leistungen für einen zeitweilig eintretenden Zweck angeordnet, so bleibt die Auflage, auch wenn die Persönlichkeit des Empfängers erst bei dem Eintritte des einzelnen Falles bestimmt wird, für die zukünftigen Fälle wirksam, wenn innerhalb der im §. 1869 Abs. 1 bestimmten Frist ein Fall der Leistung eintritt; sie wird unwirksam, wenn seit dem letzten Falle dreißig Jahre verstrichen sind, ohne daß ein neuer Fall eingetreten ist.

- b) als §. 1886a zu bestimmen:

Eine Auflage, bei der es offenbar an einem verständigen Interesse fehlt, ist unwirksam.

Ist eine Auflage, die dem Beschwerten ein dauerndes Verhalten oder wiederkehrende Leistungen zur Pflicht macht, nicht im Interesse eines Dritten oder im öffentlichen Interesse angeordnet, so wird sie (für die Zukunft) unwirksam, wenn der Beschwerte gestorben ist und seit dem Erbfolge dreißig Jahre verstrichen sind. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Verpflichtungen, die von einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes mit der Annahme einer Zuwendung übernommen werden.

A. Man unterzog zunächst die einzelnen im §. 1886 anzuführenden Vorschriften einer Prüfung.

Zm Entw. ist §. 1777 Satz 1, 3 angeführt. Man war einverstanden, daß nach den zu §. 1777 gefaßten Beschlüssen einfach der §. 1777, außerdem aber auch der neu beschlossene §. 1777b der Vorl. Zuf.¹⁾ anzuführen sei. Die Anführung der §§. 1842, 1843 wurde nicht beanstandet.

Der §. 1847 ist von der Komm. gestrichen, er fällt also fort. Die Anführung der §§. 1853, 1862, 1863, 1876 (die Beschränkung auf Abs. 1 erledigte sich, weil die Komm. den Abs. 2 gestrichen hat) und des §. 1877 wurde nicht beanstandet.

Die Anträge 1 und 3 wollen auch die Vorschriften des §. 1869 für entsprechend anwendbar erklären, der Antrag 1 unbedingt, der Antrag 3 mit den aus dem Antrag ersichtlichen Beschränkungen.

Die Komm. lehnte die Anführung des §. 1869 ab.

Man hatte erwogen:

Die Anträge beruhten auf dem Gedanken, daß es ebenso wie beim Vermächtniß auch bei der Auflage nothwendig sei, der dinglichen Bindung des Vermögens gewisse zeitliche Schranken zu setzen. Der Antragsteller zu 3 habe auch noch darauf hingewiesen, daß, wenn man nichts bestimme, auch die Bestellung von Testamentsvollstreckern auf unbestimmte Zeit und damit die Schaffung von

¹⁾ Derselbe lautet:

Ist der Zweck der Zuwendung von dem Erblasser bestimmt, so kann die Bestimmung der Leistung dem billigen Ermessen des Beschwerten oder eines Dritten überlassen werden. Auf ein solches Vermächtniß finden die Vorschriften der §§. 266 bis 270 des Entw. II entsprechende Anwendung.

Stiftungen ohne staatliche Genehmigung möglich und zeitlich unbeschränkte Veräußerungsverbote zulässig sein würden.

Lasse man letzteres außer Betracht, so sei zunächst nicht zu verkennen, daß die Ausführung des §. 1869 im §. 1886 der formalen Konsequenz entsprechen würde. Habe man eine Beschränkung der Nacherbsfolge festgesetzt und weiter, um eine Umgehung der für die Nacherbschaft gegebenen Bestimmungen zu verhindern, auch eine entsprechende Beschränkung der Wirksamkeit der Vermächtnisse für nothwendig erachtet, so liege es nahe, ebenfalls hinsichtlich der Möglichkeit mittelst letztwilliger Verfügungen Auflagen anzuordnen, eine zeitliche Schranke aufzurichten, obschon allerdings bei der Auflage die Sachlage insofern verschieden sei, als kein eigentlich Bedachter vorhanden sei.

Indessen liege ein hinreichendes Bedürfnis zu einer solchen Beschränkung nicht vor. Es werde nur selten vorkommen, daß ein Erblasser eine Auflage anordne, welche überhaupt erst nach einem Menschenalter Bedeutung gewinnen könne. Vielfach würden allerdings Zuwendungen in der Weise gemacht, daß eine bestimmte Verwendung der Gelder erst nach längerer Zeit stattfinden solle, etwa so, daß einer Gemeinde eine bestimmte Summe vermacht werde mit der Anordnung, daß die Zinsen anzusammeln und demnächst bei bestimmter Höhe des Kapitals ein Waisenhaus u. dergl. zu errichten sei. Hier liege dann aber eine Anordnung vor, welche insoweit sofort wirksam werde, als die Verwaltung des Kapitals alsbald zu beginnen habe. Daß abgesehen von derartigen Fällen eine Tendenz bestehe, Erbschaften in mißbräuchlicher Weise mit Auflagen zu belasten, welche erst nach Jahrzehnten wirksam werden sollten, sei nicht dargethan. Wo wirklich unzweckmäßige und in ihrer Wirkung zu weit hinausgeschobene Anordnungen des Erblassers vorkämen, würden zudem die Bedachten, insbesondere Gemeinden, Universitäten zc., die Zuwendung ablehnen und würde damit die Auflage gegenstandslos werden. Andererseits bestehe die Gefahr, daß die Anwendung des §. 1869 bei der Auflage zu bedenklichen Eingriffen in berechnete Interessen führen könne. Im Leben komme es häufig vor, daß Zuwendungen mit der Bestimmung gemacht würden, daraus regelmäßig wiederkehrende Leistungen zu bestreiten, etwa zur Erhaltung und Ausschmückung einer Grabstätte, zu Universitätsstipendien, Armenunterstützungen, Weihnachtsbescheerungen zc. Nun sei zwar gesagt worden, bei Auflagen, die in regelmäßig wiederkehrenden Leistungen beständen, sei ein einheitliches Rechtsverhältniß anzunehmen, derart daß die Auflage als Ganzes wirksam werde, während die einzelnen Leistungen sich nur als Ausfluß dieses Rechtsverhältnisses darstellten und nicht etwa einzeln auf ihre Gültigkeit geprüft werden könnten; auch sei darauf hingewiesen, daß für die den Universitäten, Gemeinden und ähnlichen Korporationen oder Instituten anlässlich einer Zuwendung auferlegten Verpflichtungen öffentlichrechtliche Gesichtspunkte in Betracht kämen; sei die in der letztwilligen Verfügung an eine Zuwendung geknüpfte Verpflichtung, z. B. eine Schule zu errichten, Stipendien auszuwerfen zc., einmal von der Gemeinde, der Universität, der Korporation übernommen, so sei damit die Auflage erfüllt, insofern nun die Gemeinde zc. die Ausführung dieser Auflage in den Kreis der ihr als öffentlicher Anstalt obliegenden Aufgaben aufgenommen habe und sie demgemäß nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes zur Erfüllung derselben angehalten werden könne.

Indessen diese Ausführungen seien nicht einwandfrei und es sei nicht ausgeschlossen, daß, wenn man den §. 1869 für anwendbar erkläre, Auflagen nicht zur Ausführung gelangen würden, welche im Leben als gültig behandelt würden und welche man als durchaus vernünftig und zweckmäßig anerkennen müsse. Man werde hier mit großer Vorsicht vorzugehen haben, um nicht allgemeine Interessen zu schädigen. Wenn der §. 1869 angeführt werden sollte, hätte jedenfalls auf die in dem Antrage 3 vorgeschlagenen besonderen Bestimmungen näher eingegangen werden müssen.

B. Der in dem Antrage 3 b vorgeschlagene §. 1886 a wurde abgelehnt. Die Gründe waren:

Der Antrag 3 b wolle, einem Wunsche der Kritik Folge gebend, vorschreiben, daß eine Auflage, bei der es offenbar an einem verständigen Interesse fehle, unwirksam sein solle. Der Gesetzgeber dürfe nach der Auffassung des Antragstellers nicht Anordnungen sanktioniren, welche sich offenbar als Ausfluß einer thörichten Laune darstellen. Bei zweiseitigen Rechtsgeschäften und bei der Begründung von Stiftungen sei die Gefahr in dieser Hinsicht nicht groß, weil der andere Theil den Vertrag nicht eingehen oder weil die Genehmigung verweigert werden würde. Bei einseitigen leghwilligen Verfügungen aber könne man nicht anders Abhülfe schaffen, als indem man dieselben für ungültig erkläre.

Indessen ständen der vorgeschlagenen Bestimmung erhebliche Bedenken entgegen. Die Entscheidung darüber, ob eine Anordnung offenbar thöricht und zwecklos sei, hänge vielfach von subjektiven Anschauungen ab. Der Richter könne sich, auch bei gewissenhafter Ausübung seines Amtes dem Einflusse der geschichtlichen, politischen und religiösen Anschauungen seiner Zeit nicht vollständig entziehen. Die Gefahr, daß eine durchaus verständige, jedenfalls vom Standpunkte des Erblassers gerechtfertigte Anordnung für ungültig erklärt werden würde, sei hiernach nicht von der Hand zu weisen. Andererseits liege kein eigentliches Bedürfnis für die vorgeschlagene Bestimmung vor. Daß wirklich ganz unverständige Anordnungen getroffen würden, komme kaum vor. Trete einmal dieser Fall ein, so werde meist festzustellen sein, daß die Anordnung nicht wirklich ernst gemeint gewesen sei, oder aber es werde der §. 103 des Entw. II eine Handhabe bieten, um die Anordnung für ungültig zu erklären. Daß die Gerichte ohne die vorgeschlagene Bestimmung wirklich zwecklosen oder ganz unverständigen Anordnungen zur Durchführung verhelfen würden, sei nicht zu befürchten. Die Vorschrift sei einerseits gefährlich, andererseits entbehrlich.

354. (§. 7023 bis 7046.)

I. Zu §. 1887 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu streichen;
2. die Vorschrift zu fassen:

Ist eine Auflage unwirksam, so ist die unter derselben gemachte Zuwendung nur unwirksam, wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser sie ohne die Auflage nicht gemacht haben würde.

§. 1887.
Un-
wirksamkeit.